

besonders nach dem Jahre 1917 sehr rege geworden, nachdem ein Gesetz die hemmenden bestehenden Vorschriften zum großen Teil weggeräumt hat.

Überblickt man die in großen Zügen skizzierte geschichtliche Entwicklung und vergleicht man den heutigen Zustand in England mit den deutschen Verhältnissen, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß hüben und drüben die ganze Bewegung noch im Fluß ist. Hoffen wir, daß sich letzten Endes in England wie in Deutschland die Berufsverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gemeinsamer Arbeit am Volksganzen zusammenfinden.

## Koalitionen und Koalitionsrecht im Auslande<sup>1)</sup>.

Von Dr. HANS STRUNDEN, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium Berlin.

Nachdem mein Vorredner die Verhältnisse in den angelsächsischen Ländern geschildert hat, beschränke ich mich auf den nichtangelsächsischen Kulturkreis.

### Gliederung.

Ich gliedere meinen Vortrag in der Weise, daß ich in einem I. Teil einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse und die Rechtslage in einer Reihe von Ländern gebe. Ich werde mit Deutsch-Österreich und den österreichischen Nachfolgestaaten beginnen, dann die Verhältnisse in Italien, Frankreich und Belgien schildern, mit wenigen Worten auf Holland und Skandinavien eingehen und etwas eingehender bei Sowjet-Rußland und Japan verweilen.

In einem II. Teil werde ich in einer gedrängten Übersicht die Verhältnisse und die Rechtslage in den einzelnen Ländern vergleichen, wobei ich auch Länder mit heranziehe, die im I. Teil der Kürze halber nicht erwähnt werden konnten. Bei dieser rechtsvergleichenden Übersicht werde ich auf folgende Fragen eingehen: in welchem Maße in den verschiedenen Ländern Koalitionsfreiheit besteht, ob und wie der Freiheit, sich nicht zu vereinigen, Rechnung getragen ist, also auf die Frage des Organisationszwangs, wo Gruppen von Arbeitnehmern das Koalitionsrecht versagt ist, wo und inwiefern eine Regelung des Arbeitskampfrechtes besteht, und welche Stellung in den verschiedenen Ländern den Gewerkschaften im Verhältnis zum Staate eingeräumt wird.

### Tatsachen und Rechtslage.

In allen Ländern macht man die Beobachtung, daß die Arbeiterorganisationen ein besonders getreues Spiegelbild der nationalen, weltanschaulichen und natürlich der wirtschaftlichen Gliederung ihres Landes sind.

<sup>1)</sup> Literatur: I. Eingehendere Darstellungen: KULEMANN, W.: Die Berufsvereine. 6 Bände. Berlin 1913. In vielen Angaben veraltet, aber immer noch sehr aufschlußreich. — NESTRIEPKE, S.: Die Gewerkschaftsbewegung. 3 Bände. Stuttgart 1921 (vom sozialistischen Standpunkt). — FEIG, Dr. IRMGARD: Die Gewerkschaftsbewegung im Auslande. Reichsarbeitsblatt 1923, S. 481. — Mitgliederbewegung und innere Organisation in den Gewerkschaften des Auslandes. — INTERNATIONALES ARBEITSAMT: Arbeitsjahrbuch. Genf 1923. — Übersicht über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aller Länder mit Angabe der Zahl der Verbände, der Mitglieder der Gewerkschaften und der den Arbeitgeberverbänden angeschlossenen Firmen. — II. Gesetzestexte: 18. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Berlin 1918. — Übersicht über die ausländische Gesetzgebung über Berufsvereine usw. — INTERNATIONALES ARBEITSAMT: Gesetzesreihe (fortlaufend erscheinend). — III. Gelegentliche kürzere Mitteilungen: Internationale Rundschau der Arbeit. Genf — Berlin. — INTERNATIONALFS ARBEITSAMT: Informations Sociales (fortlaufend erscheinend). — Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. Jena. — DER ARBEITGEBER: Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. — Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.